

02	Ausgegeben zu Olsberg am 04. April 2011	Jahrgang 2011
-----------	--	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung
- 2 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Medebachtal“, Stadtteil Bruchhausen vom 25.03.2011
- 3 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche und der Sortimentslisten)
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 4 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ im Stadtteil Gevelinghausen
- Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg
- Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ im Stadtteil Olsberg
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 7 Bebauungsplan Nr. 6 „Vorderwülbecke“ im Stadtteil Olsberg
- Beschluss zur Einstellung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes
- 8 Bekanntmachung über die Ausschreibung eines geplanten Baugrundstücks im Ortszentrum von Gevelinghausen
- 9 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 29.11.2010
- 10 Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2009
- 11 Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises
Bekanntmachung der Absicht der Einziehung von Teilstücken der Kreisstraße 15 in Olsberg

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung

Herr August Normann, Olsberg, Stadtteil Elpe, hat durch Verzicht mit Ablauf des 28. Februar 2011 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Normann stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

**Herrn
Frank Kreutzmann
Stadtteil Elpe
An der Brey 4
59939 Olsberg**

fest. Herr Kreutzmann ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 30. August 2009 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn August Normann benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

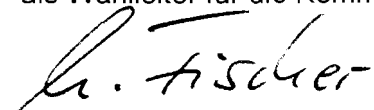
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 01. März 2011

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 30.08.2009


(Fischer)

Satzung der Stadt Olsberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Absatz 3 bis 7 LWG NRW innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Medebachtal“, Stadtteil Bruchhausen vom 25.03.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Regelungsgegenstand

Die Stadt Olsberg muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für das in § 2 genannte Grundstück verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück - Am Medebach 98 (Gastronomiebetrieb), innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Medebachtal“ in Olsberg-Bruchhausen, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen seines Grundstücks zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, das austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Frist und Durchführung der Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Olsberg unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Olsberg vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Olsberg aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringen fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder geänderten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sind das von der Stadt Olsberg bereitgestellte Deckblatt zur Dichtheitsprüfbescheinigung und ein Lageplan oder eine maßstäbliche Skizze des Grundstücks vorzulegen.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entsprechen die vorzulegenden Unterlagen nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt Olsberg nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

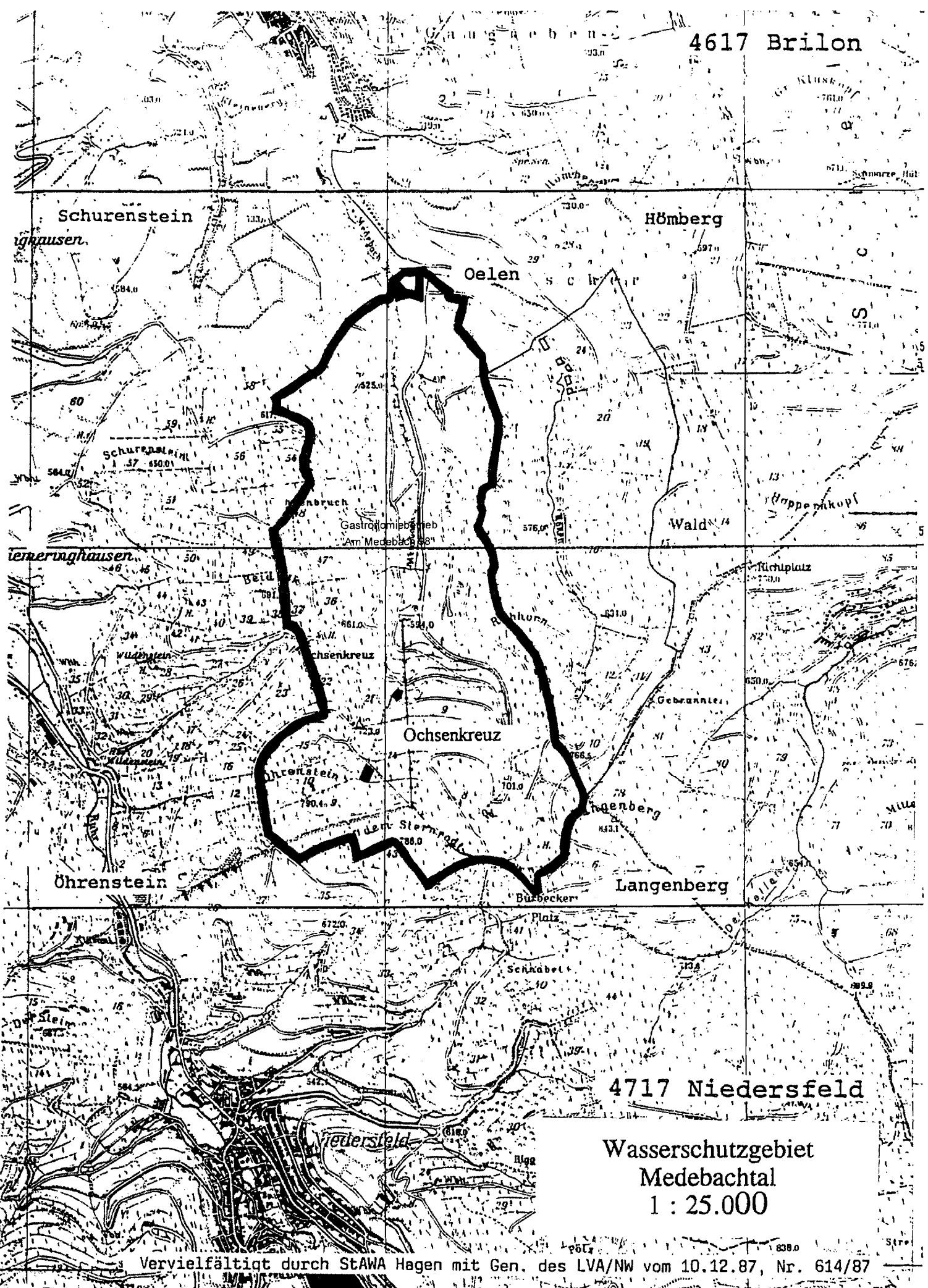
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

- Lageplan mit der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Medebachtal“, Stadtteil Bruchhausen und der Einzeichnung des Gebäudes „Am Medebach 98“, Bruchhausen.

4617 Brilon



4717 Niedersfeld

Wasserschutzgebiet
Medebachtal
1:25.000

Vervielfältigt durch StAWA Hagen mit Gen. des LVA/NW vom 10.12.87, Nr. 614/87

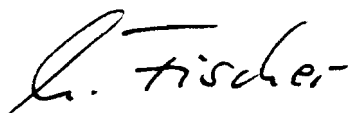
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 24.03.2011 beschlossene Satzung der Stadt Olsberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 LWG NRW innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Medebachtal“, Stadtteil Bruchhausen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 25.03.2011



(Fischer)



Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche und der Sortimentslisten) - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche und der Sortimentslisten) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 13.04.2011 bis einschließlich 13.05.2011** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die aktuelle Entwurfsfassung auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Änderungsbereiche sind in den Anlagen dargestellt.

Olsberg, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)

Anlage 1

Änderungsbereich 2

Änderungsbereich 1

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

a) Zentr. Versorgungsbereiche
b) Sortimentslisten

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge / Olsberg
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 02.02.2011

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 5000

Änderungsbereich 2:
Darstellung des Zentralen
Versorgungsbereichs "Neues Stadtzentrum"

Änderungsbereich 1:
Darstellung des Zentralen
Versorgungsbereichs "Olsberg"

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

a) Zentr. Versorgungsbereiche
b) Sortimentslisten

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge / Olsberg
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 28.03.2011

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 5000

Sortimentslisten

ZVB "Olsberg"

Babyartikel
Bastelbedarf
Bekleidung
Bettwaren / Heimtextilien
Blumen / Zimmerpflanzen
Bücher
Einrichtungsartikel
Eisenwaren / Hausratartikel
Elektroartikel
Elektrokleingeräte
Fotoartikel
Geschenkartikel
Glas / Porzellan / Keramikartikel
Handarbeitsartikel / Strickwaren
Hörgeräte
Kunstgewerbe
Lederwaren
Leuchten
Musikalien
Optische Artikel
Papier- / Büro- / Schreibwaren
Pelze
Pharmazeutische Artikel
Radio / TV / Videogeräte (incl. Bild- und Tonträger)
Raumausstattungsartikel
Schuhe
Spiegel
Spielwaren
Sportbekleidung / Sportartikel
Telefone / Telefonzubehör
Teppiche (handgefertigt)
Tiere / zoologischer Bedarf / Tierfutter
Uhren und Schmuck
Wäsche / Miederwaren / Badeartikel

ZVB "Neues Stadtzentrum"

Babyartikel
Blumen / Zimmerpflanzen
Hausratartikel
Elektroartikel
Elektrokleingeräte
Fotoartikel
Geschenkartikel
Glas- / Porzellan- / Keramikartikel
Musikalien
Papier-, Büro- und Schreibwaren
Pharmazeutische Artikel
Schuhe
Spielwaren
Sportbekleidung / Sportartikel
Tiere / zoologischer Bedarf / Tierfutter



B e k a n n t m a c h u n g

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ im Stadtteil Gevelinghausen

- Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

- Die für die Grundstücke in der Flur 6, Flurstücke 353, 377, 378 und 417 tw., Gemarkung Gevelinghausen, festgesetzte „Grünfläche“ und „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ wird in eine „überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 23 BauNVO in einem „Mischgebiet“ (MI) geändert.

Der Änderungsbereich ist in den Anlageplänen dargestellt.

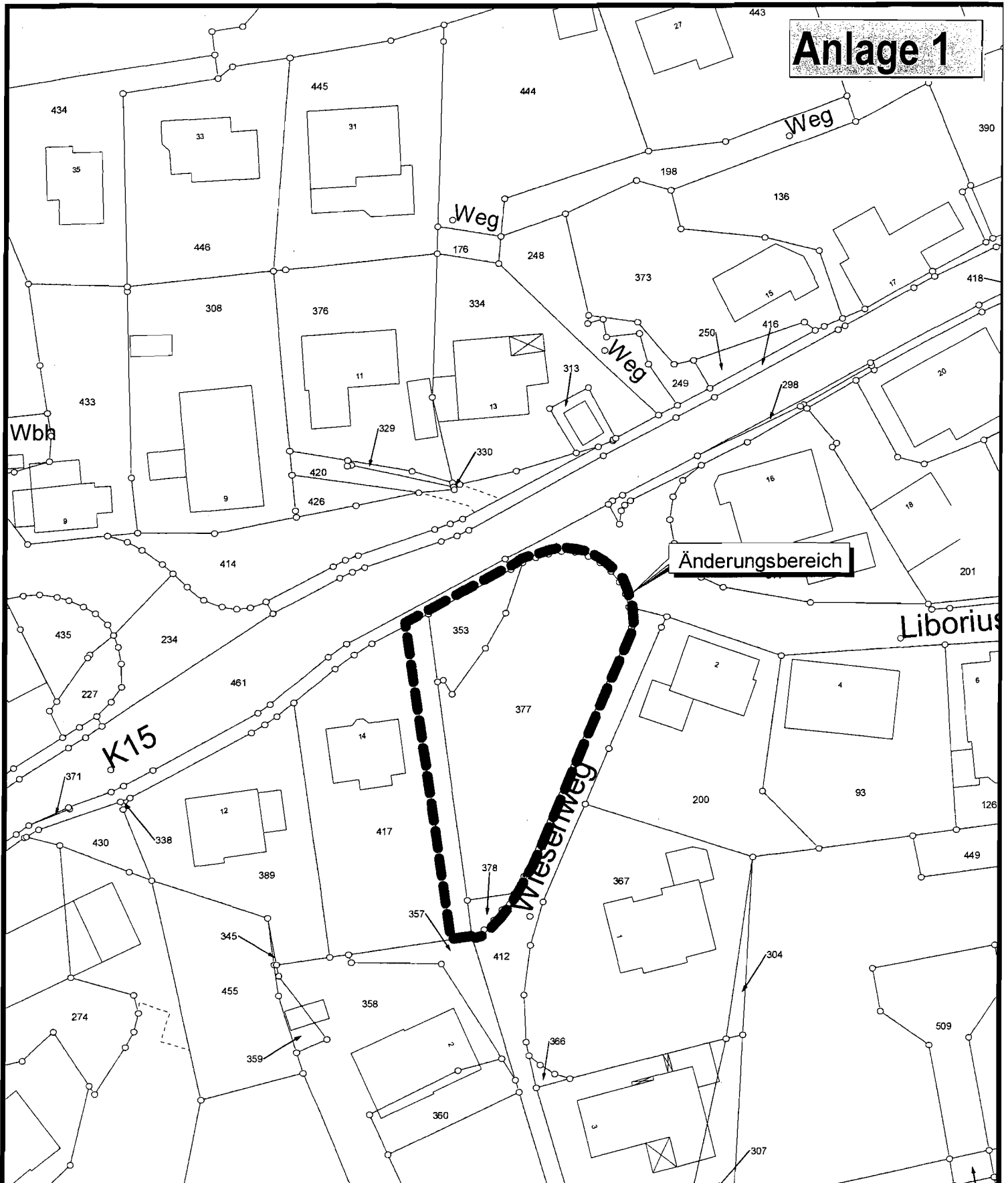
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Olsberg, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)

Anlage 1



B.-Plan Nr. 1 "Ortskern"

- 7. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



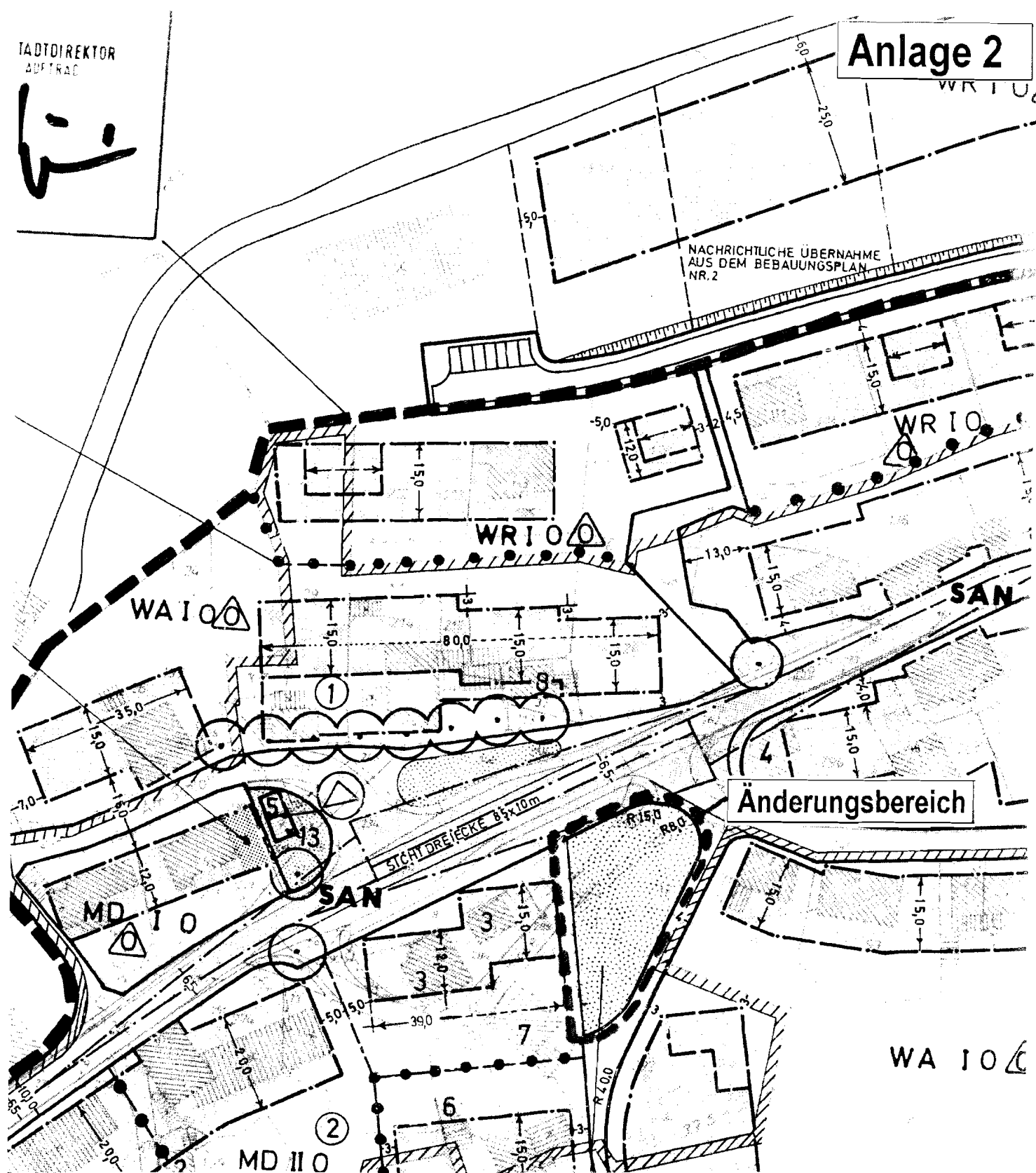
Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Gevelinghausen
Flur: 6
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 15.02.2011



Bemerkung: Übersichtsplan

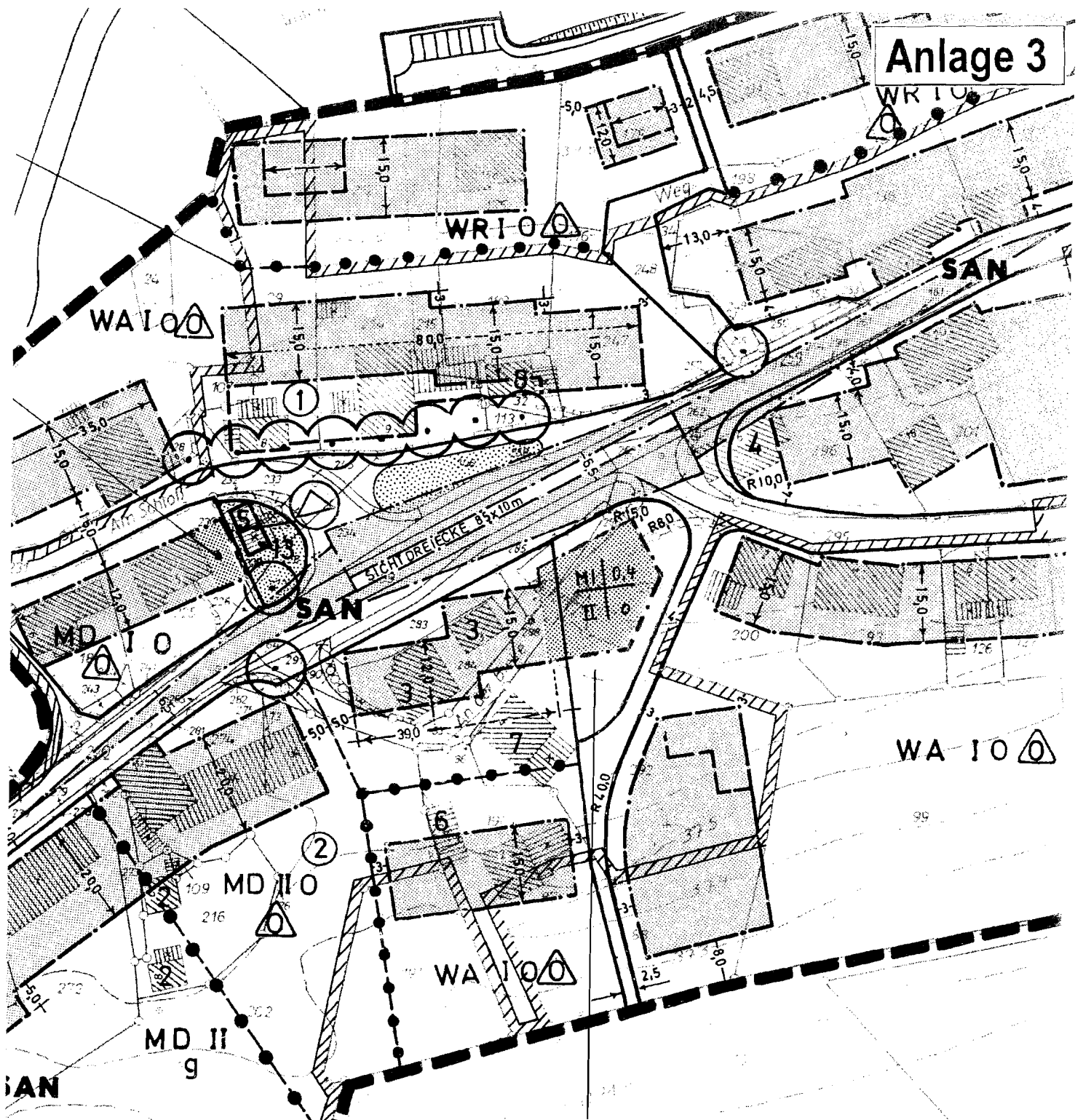
Maßstab: 1 : 750



i. A.
H. A. H. (Vorderwülbecke)

Darstellung des Änderungsbereichs

2



Anlage 3



Der Bürgermeister
i. A.

[Signature]
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

„Ortskern“, Gevelinghausen

Plangrundlage

Änderungsentwurf

Inhalt

Geplante Festsetzungen im Änderungsbereich

Maßstab:

1 : 1.000

Datum:

23.02.2011

Plan Nr.

3



Bekanntmachung

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ im Stadtteil Gevelinghausen - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 18.04.2011 bis einschließlich 20.05.2011** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, II. OG.

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

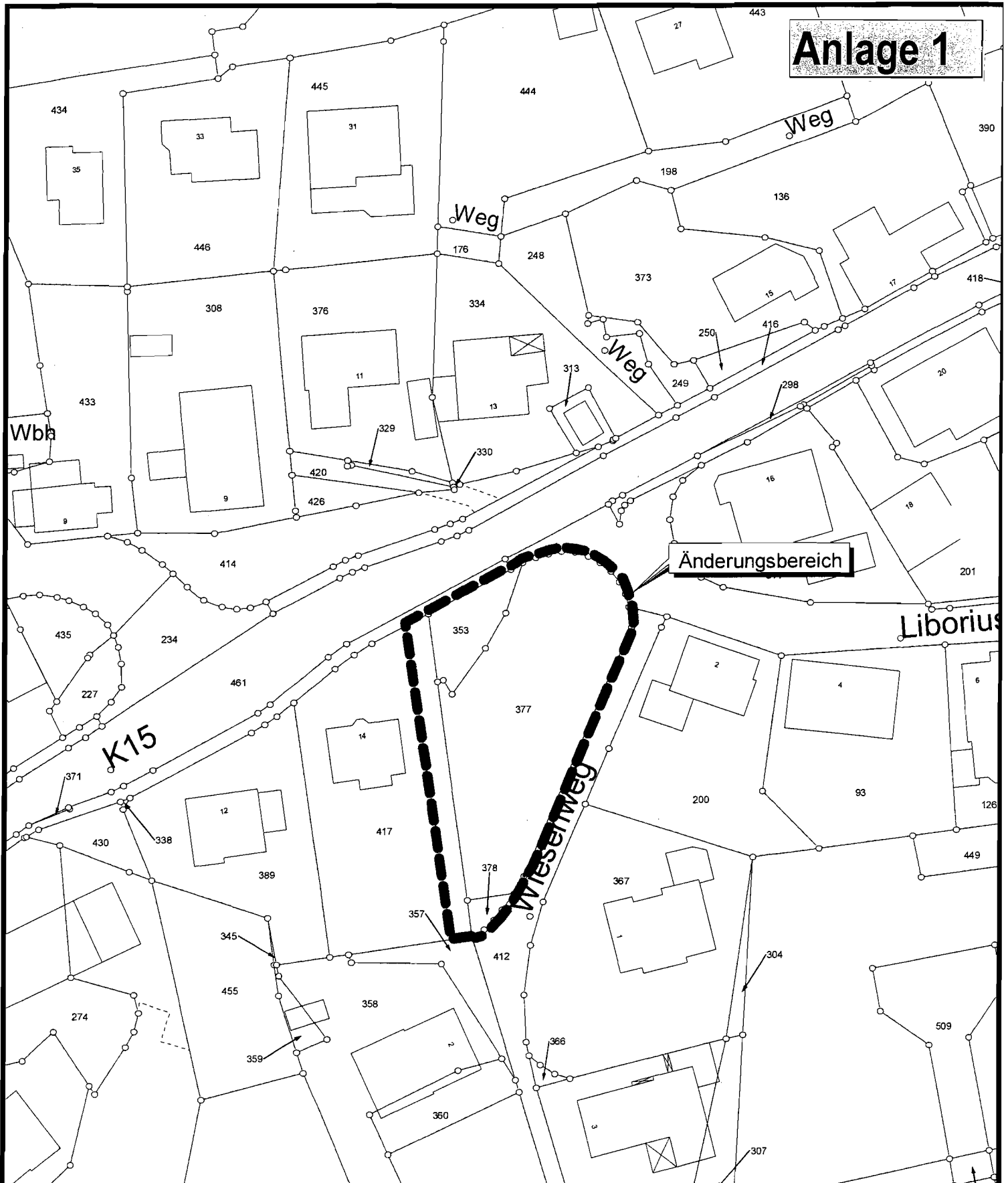
Der ist in den Anlageplänen dargestellt.

Olsberg, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)

Anlage 1



B.-Plan Nr. 1 "Ortskern"

- 7. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



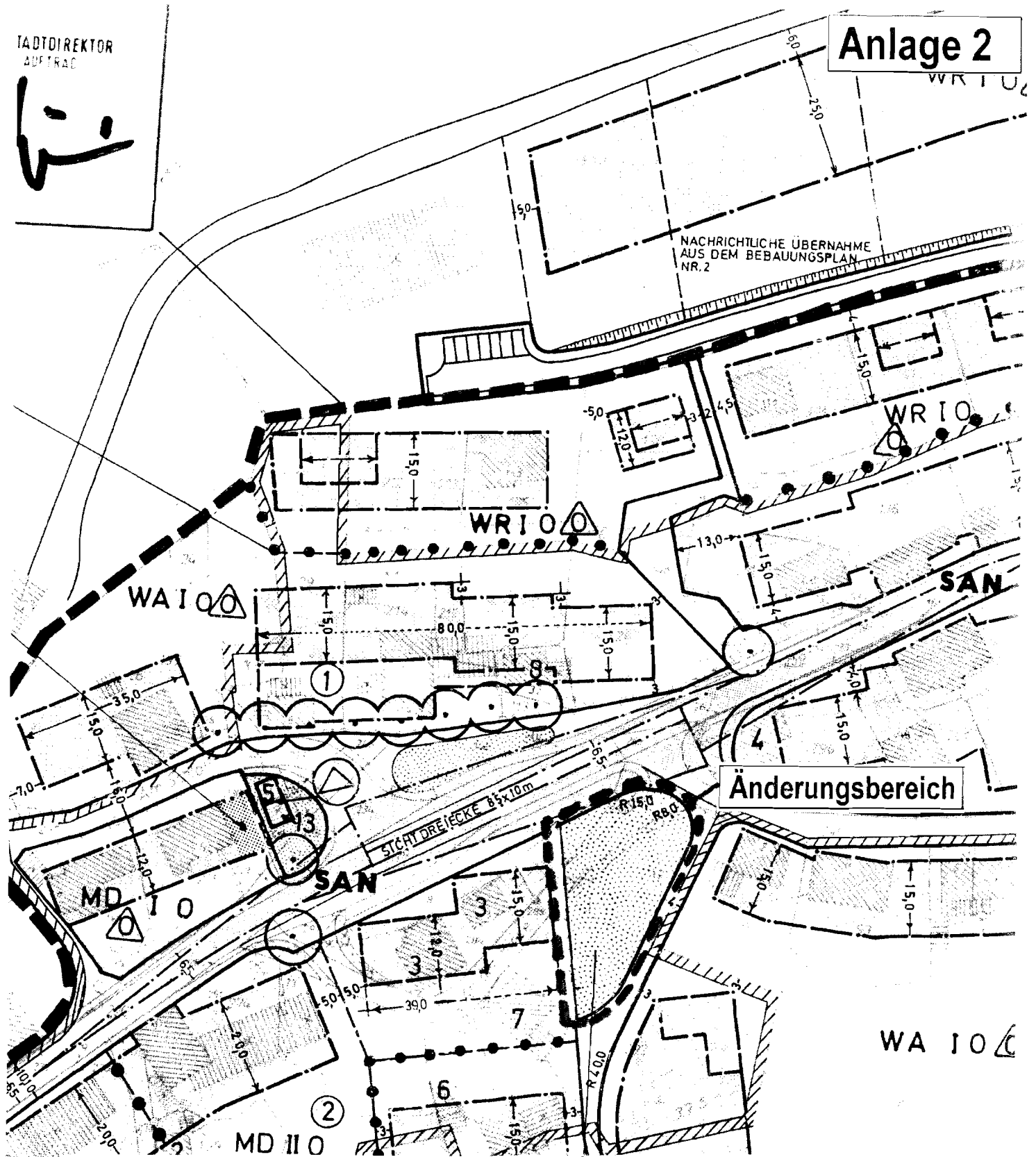
Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Gevelinghausen
Flur: 6
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 15.02.2011



Bemerkung: Übersichtsplan

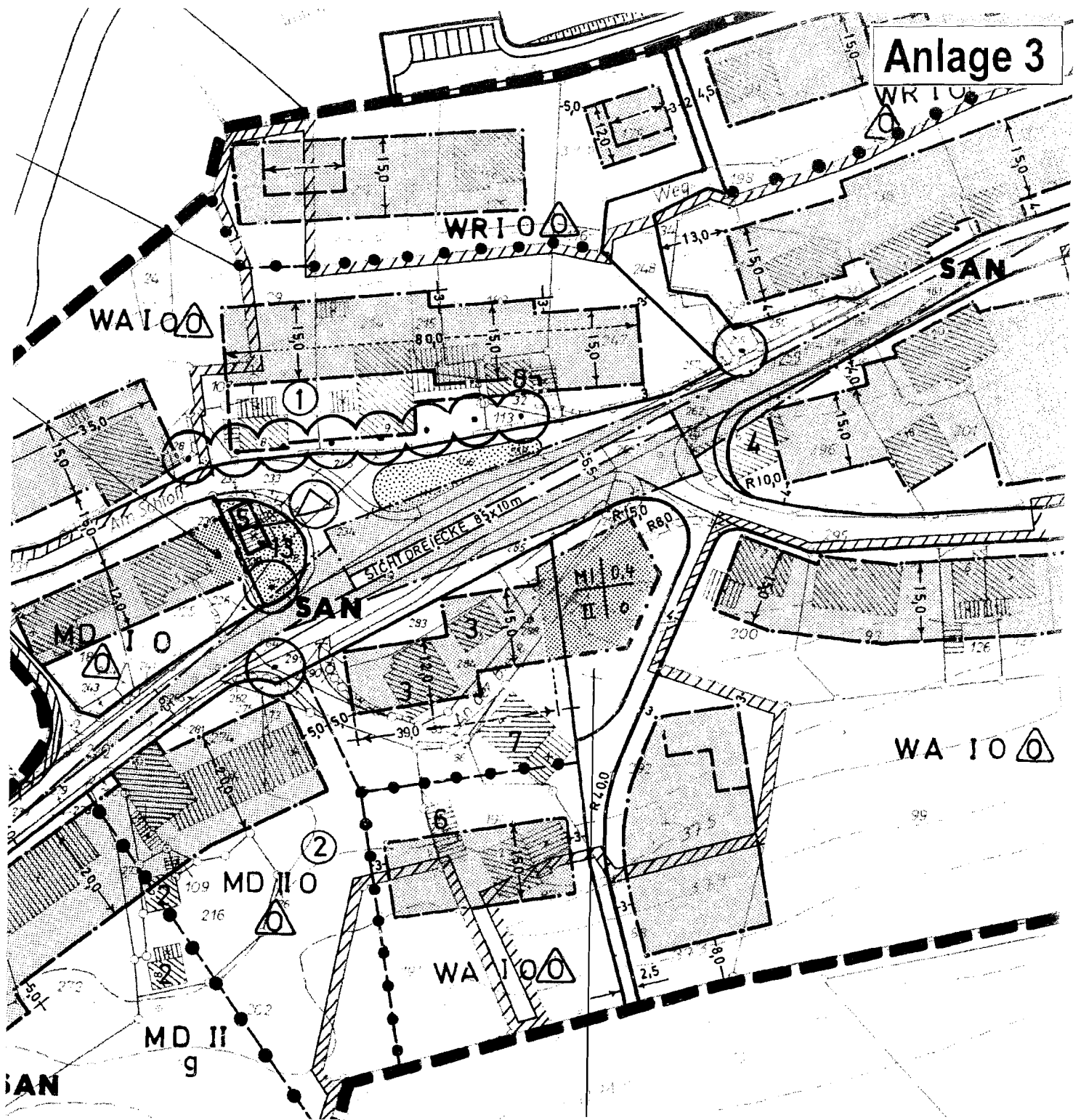
Maßstab: 1 : 750



J. A. H. Wülbeck
(Vorderwülbecke)

Darstellung des Änderungsbereichs

2



 Stadt Olsberg Der Bürgermeister i. A. <i>[Signature]</i> (Vorderwülbecke)	Planverfahren		Maßstab:
	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1		1 : 1.000
	„Ortskern“, Gevelinghausen		
	Plangrundlage		Datum:
	Änderungsentwurf		23.02.2011
	Inhalt		Plan Nr.
	Geplante Festsetzungen im Änderungsbereich		3



Bekanntmachung

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg

- Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern

- Die bislang im Gewerbegebiet (GE-Gebiet) generell ausgeschlossenen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden in zulässige Nutzungen im Gewerbegebiet geändert.

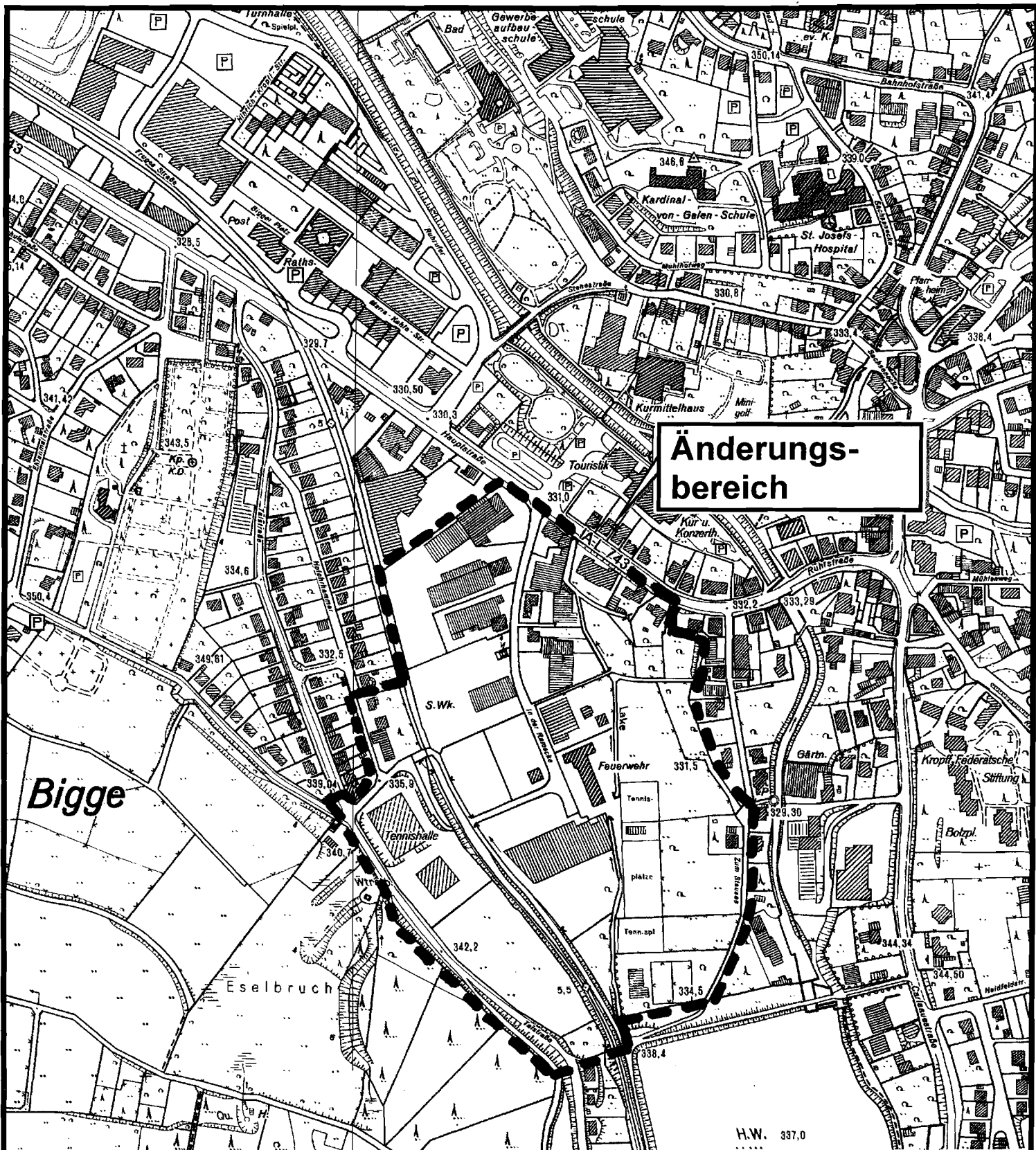
Der Änderungsbereich ist im Anlageplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Olsberg, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)



**Änderungs-
bereich**

Bigge



**Der Bürgermeister
i. A.**

(Vorderwülbecke)

Planverfahren

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102

„Unterm Stausee“, Bigge und Olsberg

Plangrundlage

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Inhalt

Darstellung des Änderungsbereichs

Maßstab:

1 : 5.000

Datum:

29.03.2011

Plan Nr.



Bekanntmachung

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg

- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 18.04.2011 bis einschließlich 20.05.2011** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, II. OG.

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

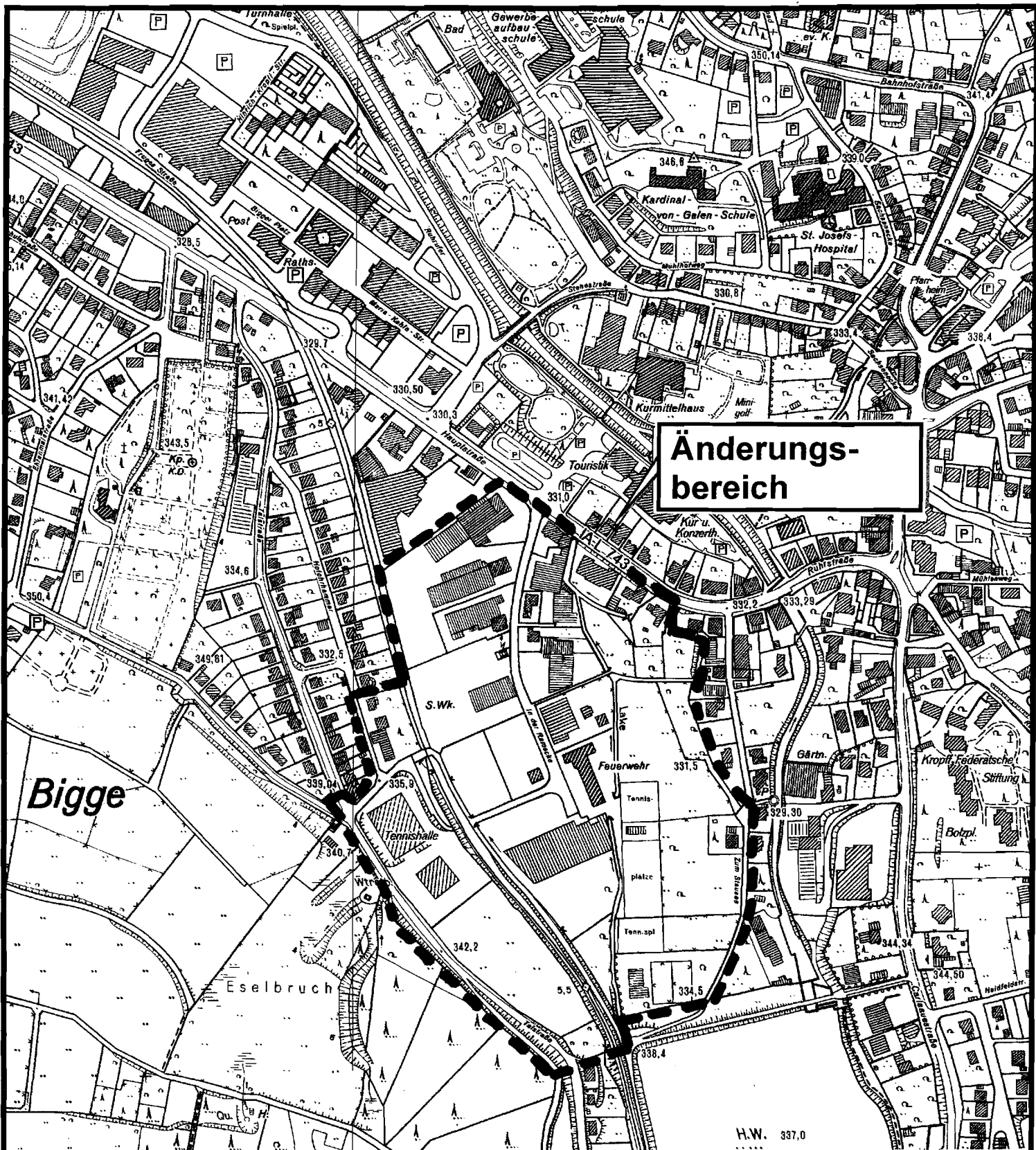
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)



**Stadt
Olsberg**
Der Bürgermeister
i. A.

(Signature)
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102

„Unterm Stausee“, Bigge und Olsberg

Plangrundlage

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Inhalt

Darstellung des Änderungsbereichs

Maßstab:

1 : 5.000

Datum:

29.03.2011

Plan Nr.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“

Stadtteil Olsberg

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ durchzuführen.

Aufhebungsbereich:	Der Aufhebungsbereich ist in dem Übersichtsplan dargestellt
---------------------------	---

Inhalt der Bauleitplanung:	Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
-----------------------------------	---

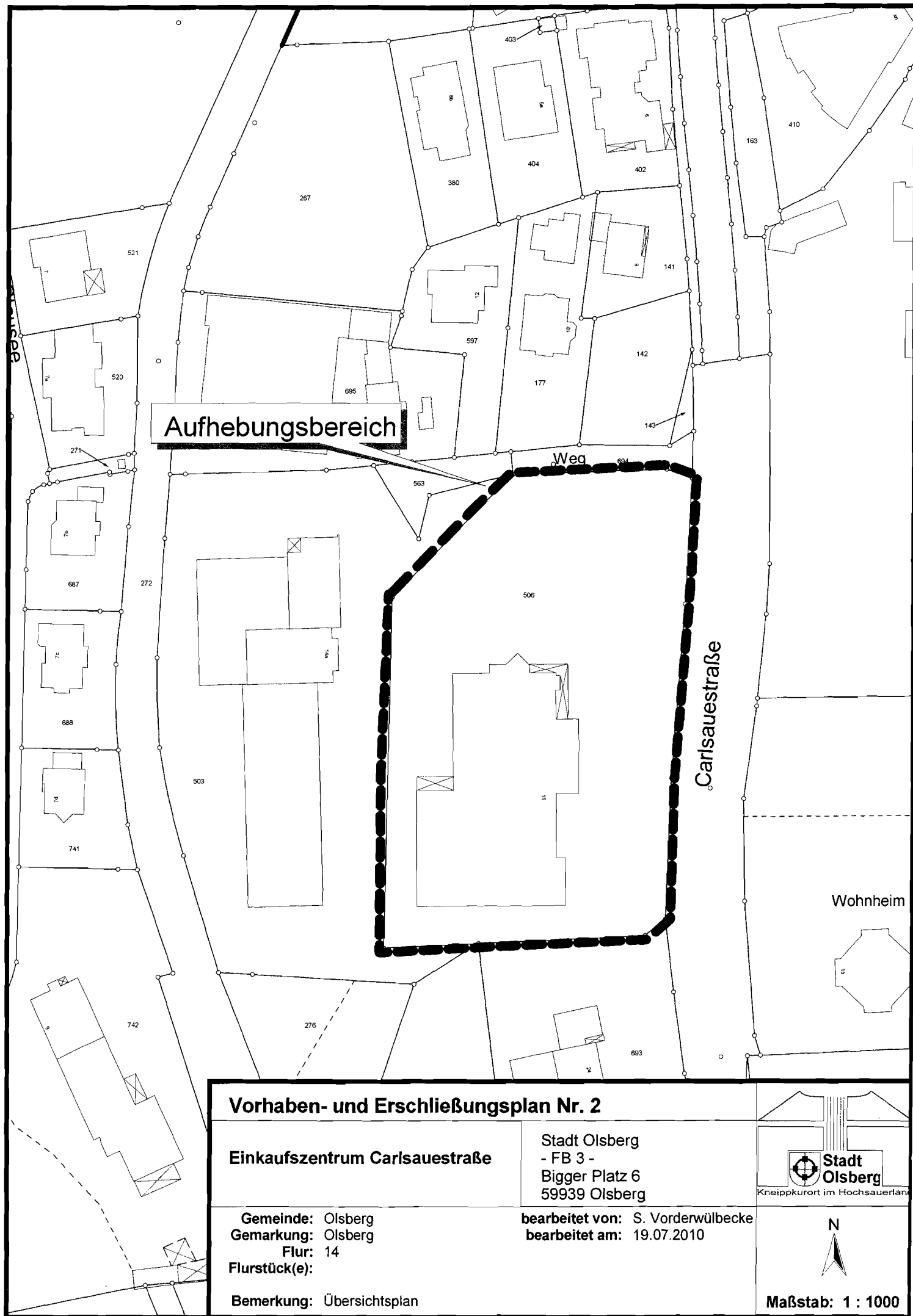
Unterrichtung und Erörterung:	Donnerstag, den 14.04.2011, um 17.00 Uhr im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208
--------------------------------------	--

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)



Aufhebungsbereich

Weg

Carlsauestraße

Wohnheim

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2

Einkaufszentrum Carlsauestraße

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Olsberg
Flur: 14
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 19.07.2010



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1000



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Vorderwülbecke“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur Einstellung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Vorderwülbecke“, Olsberg, einzustellen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den ²⁹29. März 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)

B e k a n n t m a c h u n g

über die Ausschreibung eines geplanten Baugrundstücks im Ortszentrum von Gevelinghausen

Die Stadt Olsberg beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 1 „Ortskern“ Gevelinghausen zu ändern. Dabei soll eine jetzige Grünanlage als Wohnbaufläche festgesetzt werden. Das Gesamtgrundstück hat eine Größe von 1.006 m². Neben einer reinen Wohnnutzung ist auch eine Nutzung zu Büro- oder Praxiszwecken zulässig.

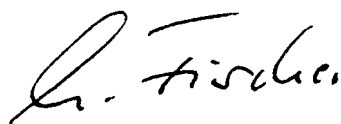
Interessenten werden gebeten, sich bis zum **31.05.2011** mit der

**Stadt Olsberg
– Liegenschaften –
Bigger Platz 6
59939 Olsberg**

(Tel. 02962/982 287 oder 982 253)

in Verbindung zu setzen. Schriftliche Bewerbungen sollen Angaben über die geplante Nutzung bzw. vorgesehene Bebauung und die gewünschte Grundstücksgröße enthalten.

Olsberg, den *29* . März 2011



(Fischer)

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 29.11.2010.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2009 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

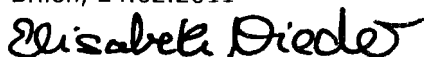
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2011 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und
- d) dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 24.02.2011



Elisabeth Nieder

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Des VHS-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2009

AKTIVA

PASSIVA

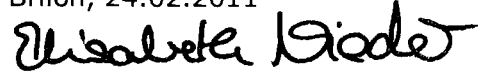
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände				I. Kapitalrücklage		13.842,85	57.989,40
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.591,00	5.268,00	II. Jahresüberschuss		35.362,17	44.146,55-
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.834,00	18.765,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	74.281,08		125.763,63
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>11.520,00</u>	85.801,08	10.720,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.762,27		18.007,40	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.237,21		1.539,18
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.105,18</u>	63.867,45	1.952,70	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		75.183,16	128.178,43	Euro 1.237,21 (Euro 1.539,18)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	7.899,72	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.898,70</u>	7.135,91	7.426,59
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		15.333,60	20.779,00
		157.475,61	180.071,25			157.475,61	180.071,25

Bekanntmachung

Des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2009

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 21.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 24.02.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elisabeth Nieder', written in a cursive style.

Elisabeth Nieder

Vorsitzende der VHS-Verbandsversammlung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweises für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Ge-

samtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des gesetzlichen Bestimmungen (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/ der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.12.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges





FD 54 -Kreisstraßen
Az.: 54/66 14 05 K 15

Sachbearbeiter/in: Frau Gerbracht
Telefon: 94-3254
Datum: 21. Februar 2011

Bekanntmachung

der Absicht der Einziehung von Teilstücken der Kreisstraße 15 in Olsberg

Der Hochsauerlandkreis hat die Kreisstraße 15 in Olsberg teilweise neu ausgebaut.

Infolge teilweiser Neutrassierung haben Teilstücke des Straßenzuges keine Verkehrsbedeutung mehr, so dass diese

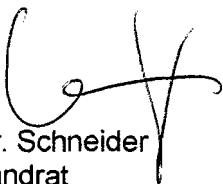
von Station 0,658 (alt) bis Station 1,057 (alt)

zwischen NK 4616 017 (alt) und NK 4616 020 (alt)

mit Wirkung vom 15.07.2011 eingezogen werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028) bekanntgemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice im Rathaus der Stadt Olsberg zu den üblichen Öffnungszeiten erhoben werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, eine Karte, aus der die Lage der zur Einziehung vorgesehenen Teilstücke ersichtlich ist, einzusehen.

Brilon, den 21. Februar 2011



Dr. Schneider
Landrat